

Falschparker müssen nur notwendige Kosten des Abschleppvorgangs bezahlen – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts München (AG München) vom 17.03.2021, 473 C 17734/20

I.

Alltäglich werden in Deutschland Fahrzeuge von Falschparkern abgeschleppt und diese erhalten ihre Fahrzeuge erst nach Zahlung der angefallenen Kosten zurück. Das AG München hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Kosten von den Falschparkern zu erstatten sind.

II.

Der Beklagte hatte zwei PKWs auf dem Parkplatz eines Lebensmittelgeschäftes unberechtigterweise geparkt. Das Lebensmittelgeschäft beauftragte die Klägerin beide Fahrzeuge abzuschleppen. Die Beklagte ließ zunächst das erste Fahrzeug des Beklagten durch einen Abschlepper in eine nahegelegene Straße umsetzen. Dieser Abschlepper fuhr dann zum Betriebshof zurück. Zeitgleich ließ die Beklagte das zweite Fahrzeug des Beklagten durch einen zweiten Abschlepper umsetzen.

Die Klägerin verlangte von dem Beklagten zweimal EUR 330,00. Der Beklagte hinterlegte diese Summe beim Amtsgericht München, verweigerte aber die Freigabe der Auszahlung an die Klägerin.

Das AG München hat der Klägerin nur einen Teilbetrag dieser Zahlungen zugesprochen. Es war der Auffassung, dass die Klägerin nicht berechtigt gewesen sei, zwei Fahrzeuge zu verwenden und daher die Kosten überhöht seien.

III.

Auch wenn bei einem Abschleppvorgang oftmals nicht streitig ist, dass das Abschleppen dem Grunde nach berechtigt war, kann sich ein Blick auf die Höhe der Kosten lohnen. Die Kosten des Abschleppvorgangs müssen ortsüblich und angemessen sein. Dies kann etwa dann nicht der Fall sein, wenn das Abschleppunternehmen die Kosten künstlich in die Höhe treibt oder schlicht unwirtschaftlich agiert.

IV.

Auch wenn dem Grunde nach unstreitig ist, dass abgeschleppt werden durfte, sollte sorgfältig überprüft werden, ob die Kosten des Abschleppvorgangs berechtigt sind. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.